

Autorität in der Orthodoxen Kirche*

VON CHRYSOSTOMOS KONSTANTINIDIS

1. Eine christozentrische Frage

Wenn im Christentum die Rede von Macht und Autorität (ἐξουσία, αὐθεντία) ist, so sind diese grundsätzlich und allein im Sinne des von Jesus Christus gelebten und ausgeübten Schemas von Macht und Autorität zu verstehen. Das besagt, daß jegliche Grundlage von Autorität in der Kirche ohne diesen direkten Bezug zum christozentrischen Schema und Beispiel von Autorität auch nicht verstanden oder formuliert werden kann. Denn es kann auch keine Autorität in der Kirche geben, die ihre Quelle nicht ausschließlich im Herrn selbst hat.

Eine Analyse dieses Gedankens ergibt, daß nach den eindeutigen Zeugnissen des Neuen Testaments sowohl der historische Jesus als auch der aufgestandene und verherrlichte Christus eine Autorität gelehrt und ausgeübt hat, die sich im Einklang befand einerseits mit dem Prinzip der ewigen und unwandelbaren Beziehung seiner „Sohnschaft“ zum Vater innerhalb der heiligen Trinität und zum anderen mit dem Prinzip der „Bruderschaft“ gegenüber den Aposteln, d. h. in der Form der zwischen Lehrern und Schülern bestehenden Beziehung.

Demzufolge muß sich auch jeder Gedanke von der kirchlichen Autorität innerhalb dieser zwei Pole bzw. Beziehungen bewegen, der Gemeinschaft des Herrn zu seinem Vater und des Lehrers zu seinen Schülern. Eine einmalige Ausnahme stellt wohl jener Fall dar, wo Jesus seine absolute Autorität und Macht gegenüber dem Teufel und dem Tod ausgeübt hat.

Es ist daher selbstverständlich, daß sich ein solcher christozentrischer Autoritätsgedanke im Neuen Testament von dem Autoritätsgedanken des Alten Testaments unterscheidet. Dort haben wir eine absolute Autorität des Jahwe über alle Menschen und besonders über das auserwählte Volk Gottes. Diese ist auch im „Bund“ zwischen Jahwe und dem jüdischen Volk sichtbar, zumal dieser Bund sozusagen die bereits vorhandene Autorität bestätigte und besiegelte und nur die Bestimmungen der Beziehungen zwischen Gott und dem ihm unterstellten jüdischen Volk festlegte. Diese Be-

* Vortrag, gehalten bei den theologischen Gesprächen zwischen Theologen des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel und des Reformierten Weltbundes in Genf, 15.-18. Februar 1981. Ins Deutsche übersetzt von Dr. Athanasios Basdekis, Ökumenische Centrale, Frankfurt/M.

dingungen werden nur durch den „neuen“ Bund in Christus aufgehoben und überboten. Jesus Christus gibt ihnen somit das Recht, die bis dahin herrschende *Knechtschaft* zur *Sohnschaft* umzuwandeln: „Allen aber, die ihn aufnahmen, gab er Macht, Kinder Gottes zu werden“ (Joh 1,12). In Wirklichkeit aber ist auch diese *Sohnschaft* eine Gemeinschaftsbeziehung zwischen Gott und den Menschen, und umgekehrt. Sie ist keine absolute Autorität, nicht eine Zerstörung der zwischen ihnen bestehenden guten Beziehungen, auch nicht eine Polarisation zwischen dem *absoluten Sein Gottes und der relativen Existenz des Geschöpfes*.

Wenn also von Autorität in der Kirche die Rede ist, so dürfen wir darunter nicht irgendein absolutes Autoritätsschema verstehen, auch nicht eine Polarisierung in der kirchlichen Autorität zwischen irgendeinem kirchlichen Organ oder einer Person, die diese Autorität aufzwingt, und jenen, die sich dieser blind und unwillkürlich unterstellen. Mit anderen Worten, hier handelt es sich nicht um eine beiderseits kritiklose oder beziehungslose Autorität. Nach den eindeutigen Zeugnissen des Neuen Testaments und der Christus-Erfahrung also hat Jesus die Autorität in die Kirche in der Form der „Gemeinschaft“ und nicht der Absolutheit eingeführt.

2. Neutestamentliche Terminologie

Es muß zunächst gesagt werden, daß die gängigen theologischen Begriffe und Termini, wie ἐξουσία, (ἐξουσίαι), δύναμις (δυνάμεις), ἀρχή (ἀρχαί) u. ä., nicht im Sinne von Autorität (αὐθεντία) benutzt werden. Diese werden eher himmlischen Kräften, weltlichen Gewalten oder dem Herrn selbst zugeschrieben, jedoch immer in dem Sinne, daß dieser über allen Kräften und Gewalten steht und diese beherrscht.

Nicht selten aber wird der Herr auch *Knecht* genannt, oft auch „Zeichen“, „dem widersprochen wird“, „daß in Israel viele durch ihn zu Fall kommen und viele aufgerichtet werden“ (Lk 2,34). Nicht selten wird in bezug auf Jesus der Terminus „Zeichen“ auch zum Beweis seiner Göttlichkeit angewandt, allerdings einer Gottheit des Dienstes und der Gabe und nicht der Macht und der Absolutheit, wie diese bei der Schilderung von Wunder-, Heilungs- und Erweckungsereignissen oder in seinem Leben und in seinen Beziehungen zu den Menschen sichtbar wird.

Somit wird deutlich, warum der Terminus „Dynamis“ niemals in seinem abstrakten Sinne auf Jesus angewandt wird. Zwar wird er oft „Prophet, mächtig in Tat und Wort“ genannt, gleichwohl aber mit der Ergänzung,

daß dieser von den Hohepriestern und Führern zum Tode verurteilt wurde (Lk 24,19).

Anders verhält es sich aber mit dem Begriff „exousia“. Dieser wird eindeutig auf jene Exousia bezogen, die der Herr von seinem Vater hatte und die er unter bestimmten Voraussetzungen seinen Jüngern übertrug. Es ist also richtig, wenn gesagt wird, daß der Terminus „exousia“ der Schlüsselbegriff hinsichtlich der gesamten neutestamentlichen „Autoritätsterminologie“ ist. Es ist deshalb überflüssig zu betonen, daß der Begriff *αὐθεντία* im Neuen Testament nie gebraucht wurde. Auch stellt der einmalige Gebrauch von „*αὐθεντεῖν*“ — „*αὐθεντεῖν ἄνδρός*“ im 1Tim 2,12 keinen besonderen Fall dar, denn *αὐθεντεῖν* bedeutet hier „herrschen“ im ethisch-moralischen Sinn und nicht mehr.

Obwohl also im Neuen Testament der Terminus „exousia“ 95mal gebraucht wird, bezieht sich dieser nur siebenmal, und zwar bei den Synoptikern, auf den Herrn. Davon ist in fünf Fällen die Macht gemeint, die der Herr von seinem Vater hatte und die er den Jüngern übertrug, „die unreinen Geister auszutreiben und alle Krankheiten und Leiden zu heilen“ (Mt 10,1; Mk 3,15. 6,7; Lk 9,1 und 10,19).

Bei Johannes bezieht sich die ihm vom Vater gegebene und von ihm selbst während seines Lebens auf Erden ausgeübte Exousia entweder auf das Gericht über die Lebenden und die Toten (5,27) oder auf die Möglichkeit, seine Seele „aus freiem Willen dahinzugeben“ (10,18), oder aber auch auf die „Macht über alle Menschen, damit er allen ... ewiges Leben schenkt“ (17,2). Es ist also selbstverständlich, daß eine solche Exousia alleiniges Merkmal und Eigenschaft des Sohnes ist, der unter den drei Hauptkennzeichen, des erwarteten Messias, des Erlösers und des künftigen Richters, betrachtet wird. Es gibt also keinen Zweifel, daß es sich hier um die „*ἐξουσία κατ' ἐξοχήν*“ des Herrn handelt, die nur ihm zukommt. Sie gründet sich auf seine Person, und er übertrug sie seinen Aposteln und seiner Kirche. Somit wird die christozentrische Dimension der kirchlichen Autorität deutlich.

In diesem Zusammenhang kommt Mt 28,18 eine besondere Bedeutung zu, weil hier der Moment und die Art der Übertragung dieser „*ἐξουσία — αὐθεντία*“ vom Herrn auf die elf Apostel und die Kirche in der nachösterlichen Zeit genannt werden: „Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf der Erde. Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe.

Seid gewiß, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,18-20).

Der Sohn und Logos Gottes überträgt seine „ἐξουσία — αὐθεντία“ auf die 11 *Apostel-Menschen*. Dies ist eine Zusicherung und Bestätigung dessen, daß die Menschen künftig an dieser Exousia Gottes teilhaben, diese in seinem Namen ausüben können. In der Zukunft werden sie die Träger dieser Exousia sein, und sie werden sie auch übertragen können, vollständig und mit jener Autorität und Öffentlichkeit, die der nachösterliche Übertragungsmoment voraussetzt bzw. mit sich bringt. Dies alles allerdings unter der Voraussetzung, daß die Menschen sich dieser Ehre und Auszeichnung würdig erweisen werden und daß sowohl die unmittelbaren Empfänger als auch die nachfolgenden Generationen ohne Tadel und „in dem Erweis des Geistes und der Kraft“ sind und deren Glaube sich „nicht auf Menschenweisheit, sondern auf die Kraft Gottes stützt“ (1Kor 2,4-5).

Die Erweiterung dieses auf solche Weise eingesetzten Übertragungssystems der Exousia vom Herrn auf die Apostel und von diesen auf die Nachfolgenden, welche ekklesiologisch gesehen die Kirche sind, wird von Paulus in seinem bekannten pneumatologischen Text des 1. Korintherbriefes beschrieben, wo er von den einzelnen Charismen und Gaben des Heiligen Geistes sowie von den von ihm in der Kirche eingesetzten Dienstämtern spricht (1Kor 12,4-11). In welcher Weise aber und wie wurden die konkreten Autoritätsschemata in der frühen Kirche herausgebildet?

3. Autorität in der frühen Kirche

Wir halten es für wichtig, zunächst einmal einige grundsätzliche pneumatologische und ekklesiologische Elemente anzumerken, die in der frühen Kirche hinsichtlich des Autoritätsgedankens gegolten haben:

Der Herr selbst hat im Rahmen der durch die Apostel in der Kirche überlieferten Exousia bzw. Autorität den übernatürlichen Faktor und die Rolle des Heiligen Geistes vorgesehen, angekündigt und durch Taten eingeführt. Es handelt sich um die konkrete und unantastbare Rolle des Heiligen Geistes als eines Faktors, der die Kirche künftig „in die ganze Wahrheit führen wird“ (Joh 16,13). Was in der Kirche und im Leben der Gläubigen hinsichtlich der kirchlichen Autorität Geltung haben soll, muß auch immer das Siegel des Heiligen Geistes tragen; jede Autorität muß auch in seinem Namen ausgeübt werden. Der pneumatologische Faktor wird immer der wichtigste und der entscheidende Faktor sein bei der Ausübung jeglicher kirchlicher Autorität.

Parallel jedoch zu diesem pneumatologischen Element wird auch die Treue des Menschen gegenüber der autoritätsmäßig gesicherten Wahrheit der Lehre und der Überlieferung vorauszusetzen sein. Demnach wird der Mensch einerseits *a priori* die Autorität des Herrn und des Parakleten annehmen, so wie sie in der geoffenbarten und überlieferten Wahrheit und Lehre ausgedrückt ist, andererseits an dieser *de facto* teilhaben, und zwar in der Form der konkreten und eindeutigen Annahme, Bewahrung, Weitergabe, Überlieferung sowie des Bekenntnisses der autoritätsmäßig seinem Glauben vorgelegten Wahrheit. D. h. er wird sie unverfälscht und in eschatologischer Schau „bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20) bewahren und weitergeben.

Es ist also selbstverständlich, daß der hier angesprochene Faktor des glaubenden Menschen den Heiligen Geist als den bürgenden Träger der Autorität miteinschließt, jenen Geist, der seit Pfingsten jeden Ausdruck und jede Auslegung der überlieferten Wahrheit besiegelt (Mt 10,20), den Geist, der den gläubigen und in der Wahrheit seienden Menschen immer begleitet (Apg 16,4ff.), der aber vor allem bei jeder kirchlichen Tat gegenwärtig ist, wenn es um die Einsetzung geeigneter und verantwortlicher Personen in der Kirche geht, welche die göttliche Berufung und Sendung haben werden, über die geoffenbarte und überlieferte Wahrheit zu wachen. Es kann keinen Zweifel geben, daß es hier um die *Bischöfe in der Kirche* gehen kann: „Gebt acht auf euch und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat, damit ihr als Hirten für die Kirche Gottes sorgt, die er sich durch das Blut seines eigenen Sohnes erworben hat“ (Apg 20,28).

Auf diese Weise ist die neue, nachapostolische Situation entstanden, d. h. die Kirche mit ihren gesetzgeberischen Organen. Und hier handelt es sich nicht mehr um den engeren oder weiteren Kreis der Apostel, nicht nur um die 3000, von denen beim Pfingstgeschehen die Rede ist, sondern um die Apostel und „die Menge der Gläubigen“ (Apg 4,32), die Diakone (Apg 6,2; 1Tim 3,8-13), die Presbyter (1Tim 5,17) und natürlich und vor allem die Bischöfe (1Tim 3,1-7; Tit 1,5.7). Mit anderen Worten, es handelt sich hier um alle direkten Träger der apostolischen Autorität innerhalb der weiteren Menge der Gläubigen, um die Charismatiker sowie die Träger der Exousia und des Dienstes in der Kirche, die letzten Endes die bürgenden und mit Autorität ausgestatteten Glieder der Gemeinschaft (*koinonia*) sind, jener Gemeinschaft, die vom Herrn gegründet wurde und die der Heilige Geist durch seine Gnade nährt und ihr beisteht.

Auf diese Weise ist auch im Laufe der Zeit der Bezug eines jeden dieser

Amtsträger zu ihren jeweiligen Vorgängern und durch diese zu den Aposteln oder zumindest zu einem der Apostel oder Märtyrer des christlichen Glaubens als jenen Personen entstanden, die näher bzw. unmittelbar zu Jesus gelebt haben. Auf diese Weise also wurde die „Apostolizität“ der Ortskirchen herausgebildet und somit das Prinzip der *apostolischen Sukzession*, wodurch jede Kirche bzw. jeder gnadenhafte Träger der kirchlichen Exousia mit der einzigartigen Autorität des Herrn eng verbunden war und bis heute ist.

In diesem Sinne ist die so verstandene kirchliche Autorität eine Gemeinschaft und Teilhabe an der nach göttlicher Autorität vom Herrn durch die Apostel an die Kirche übertragenen Wahrheit und Lehre. Die Wahrung einer solchen Autorität in der Kirche ist nur möglich durch die absolute Übereinstimmung und Identität einer jeden einzelnen Kirche mit dieser „katholischen“ Gemeinschaft und Teilhabe. Umgekehrt bedeutet jede Unterbrechung dieser Gemeinschaft sowie eine gegensätzliche Richtung zu dieser Gemeinschaft und Teilhabe Aufhebung und Abwesenheit der Autorität.

4. Die Ausweitung der „bischöflichen“ Autorität

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, in welcher Weise in der frühen Kirche die durch Nachfolge festgelegte Autorität in der Person des jeweiligen kirchlichen Hirten und insbesondere des jeweiligen Bischofs entstanden ist. Und in der Tat läßt sich sofort nach der sog. engeren apostolischen Epoche sowohl im Westen als auch im Osten der kirchliche Brauch der Anerkennung einer Hauptperson einer jeden kirchlichen Gemeinde erkennen, die die Verantwortung in der Leitung dieser Gemeinde innehatte. Diese Person war der Bischof. Die Position, die vielseitige pastorale Verantwortung sowie die Verantwortung gegenüber der Autorität des Herrn und der Apostel eines jeden Ortsbischofs umschrieb Paulus durch sein apostolisches Wirken und durch seine Lehre, insbesondere in seinen sog. Pastoralbriefen.

Ignatius von Antiochien ist — zumindest was den orthodoxen Osten betrifft — der erste, der sozusagen eine Theologie der Rolle, der Position und des Dienstes des Bischofs hinsichtlich der Autorität ausgearbeitet hat. Er lehrt, daß der Gehorsam gegenüber dem Bischof identisch ist mit dem Gehorsam zu Gott (Brief an die Gemeinde von Magnesian 3,1-2; 6,1 und Tralles 2,1). Dies stellt eine deutliche Entwicklung unseres Themas dar und führt endgültig und direkt die Person des Bischofs als des eigentlichen Trä-

gers der Exousia und Autorität in der Kirche ein. Dennoch nicht in einer absolutistischen und willkürlichen Weise, sondern einzig und allein nach dem theologisch und ekklesiologisch richtigen Prinzip der Identität der Exousia und Autorität allein Gott gegenüber. Denn er ist die alleinige Autorität; seine Autorität nimmt der dem Bischof gehorchende Gläubige an, Gottes Exousia und Autorität repräsentiert und trägt in sich der Bischof; dieser ist der sichtbare Träger einer solchen Autorität, als solcher wird er anerkannt, als die sichtbare Bezugsperson der Gläubigen in der Suche nach der wirklichen Autorität und Exousia in der Kirche.

Nach der Ekklesiologie des Ignatius war der mit solcher Autorität ausgestattete Bischof auch mit zwei anderen Realitäten verbunden: Zum einen kam er aus der Gemeinde selbst, die er leiten und weiden sollte und für die er die moralische und in der Regel ausdrückliche Zustimmung und das Zeugnis seiner Gemeinde hatte, zum anderen, weil er in das Amt der Ausübung der kirchlichen Autorität durch Mitwirkung bzw. Zeugnis und sakramentaler Besiegelung auch seiner übrigen Mit Bischöfe eingesetzt wurde (durch die Bischofsweihe bzw. durch die Wahl und Nennung auch anderer Bischöfe). Auf diese Weise haben wir in der Person des Bischofs die größtmögliche Teilhabe und Gemeinschaft an der vom Herrn durch die Apostel der Kirche überlieferten Autorität gesichert und ausgedrückt.

Solche Gelegenheiten (Bischofsweihen) schafften auch die ersten grundsätzlichen Voraussetzungen der verschiedenen kirchlichen „Versammlungen“, der „Synoden“, die durch die Teilnahme mehrerer Bischöfe derselben und der weiteren Region zustande kamen, wenn es darum ging, verschiedene Probleme, die die Kirche beschäftigten, zu beraten, insbesondere in einer Zeit, wo weder kanonisches Recht noch eine Theologie der Synoden vorhanden war. Eine solche Erfahrung kam der Kirche zugute und hatte für sich den Vorteil und das grundsätzliche Merkmal der Apostolizität und eines apostolischen Faktums, das vorausgegangen war. Denn hier haben wir zwei ähnliche Erfahrungen aus der apostolischen Zeit, die eine, welche die elf Apostel gemacht haben, als sie durch die Wahl des Matthias den Kreis der zwölf Apostel ergänzt haben, und die andere, die Erfahrung der zwölf, ergänzt durch Paulus und seine Begleiter, beim sog. apostolischen Konzil in Jerusalem. Im ersten Fall haben wir, in unserer Terminologie gesprochen, ein „Wahlkonzil“, im zweiten ein „dogmatisch-theologisches“ Konzil. In beiden jedoch ging es um die Wiederherstellung der Autorität im Leben der Kirche, die als Wirklichkeit verlorengegangen schien bzw. nicht vollständig und genügend ausgeübt wurde.

5. Die synodale Autorität

Alle Bischofsversammlungen, d. h. die Bischofssynoden seit der apostolischen Zeit, haben sich im Rahmen dieser unveränderten doppelten Grundlage bewegt, die für die zwei ersten apostolischen Versammlungen charakteristisch war. Sie dienten entweder der Wahrung und Fortsetzung der apostolischen Autorität in der Kirche durch bestimmte Personen oder der Sicherstellung der Wahrheit in der Offenbarung und Lehre der Kirche als der anderen und mehr theoretischen Form der kirchlichen Autorität.

Die Träger der kirchlichen Autorität haben sich — in der Überzeugung, daß sie es auch sind — über den einen, wahren und unverfälschten Ausdruck und die Form der Autorität in der Kirche im Namen des Parakleten ausgesprochen. Dies geschah sowohl bei der Wahl des Matthias als auch im Falle der Berufung der apostolischen Synode: „Dann beteten sie: Herr, du kennst die Herzen aller, zeige, wen von diesen beiden, die du erwählt hast“ (Apg 1,24ff.); „Da gefiel den Aposteln und den Presbytern zusammen mit der ganzen Kirche“ (Apg 15,22); „Es gefiel dem Heiligen Geist und uns“ (Apg 15,28).

Solcher Natur waren die großen Augenblicke im Leben der Kirche, wo wir eine Bewegung der Autorität von ihrer ersten Quelle, dem Herrn, von ihm auf die Apostel und durch sie auf den Leib der Kirche haben, d. h. präziser gesagt, auf die ontologisch und anthropologisch gesehen konkreten Träger und Repräsentanten des „Leibes“ der Kirche. Diese sind die Bischöfe, die der Heilige Geist als Hirten angesetzt hat, um die Kirche Gottes zu weiden (Apg 20,28). Dies steht im Einklang und in Harmonie zum Wirken und Beistand des Heiligen Geistes in der Kirche.

Die späteren Entwicklungen in der Frage der Synode waren bedeutungsvoll, und vielleicht deshalb rufen sie bei manchen Schwesterkirchen Erstaunen hervor, wie z. B. bei manchen Kirchen des Westens, die aus der Reformation stammen. Jedenfalls waren die Synoden und die Wahrung der Autorität in der Kirche durch sie theologisch und ekklesiologisch gesicherte Realitäten für das Leben der Kirche, Realitäten, die sich in vielen Fällen als notwendig und in diesem Sinne heilsam erwiesen haben zur Wahrung und Rettung der geoffenbarten Wahrheit und des rechten Glaubens in der Kirche. Ihre Gültigkeit erstreckte sich über ihre Zeit hinaus auch auf alle Zeiten und alle Orte, wie z. B. im Falle der Ökumenischen Synoden. Darüber hinaus trugen sie zur Festigung der Gesinnung der Gläubigen, des rechten Glaubens, der Moral und des christlichen Ethos, des gesellschaftlichen und geordneten Lebens der Kirche bei. Selbstverständlich blieben manche

Übertreibungen, Abweichungen oder gar falsche Anwendungen hinsichtlich der rechten kirchlichen Autorität nicht aus, die deshalb auch von ihr selbst ignoriert oder auch verworfen wurden, wie dies die Räubersynoden, die Pseudosynoden u. a. belegen.

Es muß also hier unterstrichen werden, daß sich durch diese Erfahrung, vor allem zur Zeit der Synoden der einen und ungeteilten Kirche, nicht bloß *ein Träger* der Autorität in der Kirche, sondern *der Träger*, ihr eigentlicher Träger, und zwar durch die Ökumenischen Synoden, herausbildete und zu einer Institution wurde, bei denen die Kirche durch die versammelten Bischöfe im Heiligen Geiste bezüglich der Treue und Unverletzlichkeit der Wahrheit mit aller Autorität spricht. Dies war und ist die größte ekklesiologische Entwicklung, der deutlichste Ausdruck und die Objektivierung der kirchlichen Autorität.

Über diese allgemeinen Feststellungen hinaus sollen im folgenden auch einige Seiten des Themas im einzelnen verdeutlicht werden.

6. Pluralistische Tendenzen in der Frage der Autorität

Die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens, die Anerkennung des Christentums als Staatsreligion des römischen Reiches und die Gründung zahlreicher Gemeinden und Kirchen führten dazu, daß diese vor einer zunehmenden Zahl von Problemen standen. Es waren vor allem theologische Probleme und falsche Lehren, die eine Gefährdung für die Gültigkeit und Autorität der geoffenbarten Wahrheit und der autoritätsmäßigen Lehre der Kirche darstellten. Davon betroffen war aber auch der Glaube und die Überzeugung der Kirche bezüglich der Funktion und Ausübung der kirchlichen Autorität, wenn es ihren Vertretern nicht gelingen sollte, diese in Einmütigkeit wiederherzustellen. In solchen Fällen waren also die Synoden, vornehmlich die ökumenischen, der einzige Ausweg. Deshalb war also in dieser Frage größte Ernsthaftigkeit, Verantwortlichkeit und Autorität geboten.

Die Gefahr einer Verweltlichung der synodalen Institution könnte zu einer Entartung der kirchlichen Autorität führen oder sie zu einer zwecklosen und überflüssigen Funktion oder zu einem bloßen juristischen Machtapparat machen. Solche negativen Beispiele gab es in der Kirche selbst oder in ihrer nächsten Umgebung: das römische Reich und später das theokratische politische System von Byzanz, einige Formen der politischen „Rechtsordnung“ im Westen und im Osten, die in der Kirche vorhandene Tendenz einer Angleichung an manche weltliche Schemata, die institutionalisierten

und andere Ähnlichkeitsformen im Verhältnis zwischen Kirche und Staat (Imperator — Erster in der Kirche, Senat — Bischöfe usw.), die Tendenz staatlicher Amtsträger, kirchliche Angelegenheiten zu regeln und über theologische Fragen zu urteilen, bis hin zu der extremen Form des Caesaropapismus bzw. des Papocaesarismus im Westen und im Osten, — all diese Erscheinungen stellten fortwährende Gefahren im Leben der Kirche dar, die sich ihrerseits genötigt sah, ihre Formen der Ausübung kirchlicher Autorität zu konkretisieren und zu definieren. Diese Form, die sich sowohl im Osten als auch im Westen endgültig durchsetzte, war die Institution der Synode, zumal die der ökumenischen, in der die Kirche durch die versammelten Bischöfe im Heiligen Geiste spricht.

Eine Rückkehr von diesem Prinzip war nicht mehr möglich. Die von der Kirche in Synoden durch die Bischöfe wahrgenommene Ausübung der ihr vom Herrn anvertrauten apostolischen Autorität war das *de jure divino* in der Kirche geltende *ekklesiologische Prinzip*, in dem die Wahrheit und Lehre ihren definitiven Ausdruck fanden.

Worauf die Kirche in einem solchen wichtigen Moment achten mußte, war das Zusammenspiel zwischen den zwei Trägern der kirchlichen Autorität: der Synode als Institution und den Bischöfen, die zu einer solchen Synode zusammenkamen. Wir sagen dies, weil, nachdem sich die Synode als Institution und eigentlicher Träger kirchlicher Autorität durchsetzte, sich auch ein einzigartiger Bischofstypus herausbildete, der Bischof als Glied oder als Erster (Vorsteher) der Synode und mit ihm eine eigenartige Autorität dieses Bischofs innerhalb und außerhalb der Synode wie auch im allgemeinen kirchlichen Leben. Diese „episkopozentrische“ Autorität in der Kirche kannte verschiedene Formen und war von Ort zu Ort unterschiedlich, anders im Westen und anders im Osten gestaltet. So haben wir die unerlaubte Bildung und besondere Herausstellung der Person und der „Autorität“ des Bischofs von Rom, welche mit zahlreichen Elementen ausgestattet wurde, wie z. B. dem *Primat*, dem *Magisterium Romanum*, dem *Dogma von der Unfehlbarkeit* und anderen, diesen ähnlichen Formen innerhalb der römisch-katholischen Kirche.

Es bleibt jedoch festzuhalten, daß unabhängig von diesen lateinischen Übertreibungen die Position des Bischofs in der synodal ausgeübten Autorität besonders hervortritt. Wird aber dabei der unzweifelhafte Glaube und die Gesinnung eines mit solch einer ausgeprägten Autorität ausgestatteten Bischofs anerkannt, so ist es leicht, die Autorität dieses Bischofs anzuerkennen und sie als mit der allgemeinen kirchlichen Autorität identisch zu halten. Solche Bischöfe waren einige Päpste des Westens, einige „Erst-

Bischöfe“ im Osten wie z. B. Athanasius von Alexandrien, Melethios von Antiochien, Gregor von Nazianz, Cyrill von Alexandrien u. a., um nur bei Bischöfen zu bleiben, deren Namen mit Ökumenischen Synoden verbunden sind. Als konkretes historisches Beispiel sei hier der Osterstreit zwischen Ephesus und Rom genannt und wie dieser beigelegt werden konnte, nämlich durch den bekannten Beschluß des I. Ökumenischen Konzils in Nicäa (325), welcher dem Bischof von Alexandrien die Initiative zuerkannt hat, das jeweilige Osterdatum festzulegen. In diesem Fall sind die Autorität der Synode, die Autorität eines bestimmten Bischofssitzes und die eines bestimmten Bischofs absolut identisch, so daß diese „mehrdimensionale“ Autorität auch ökumenisch akzeptiert wird, nämlich durch den Beschluß dieses Ökumenischen Konzils.

Wenn aber die von einem Bischof beanspruchte Autorität zweifelhafter Qualität und Authentizität ist, wenn diese mit der autoritätsmäßigen kirchlichen Lehre und Überlieferung nicht übereinstimmt oder dieser widerspricht, weshalb auch diese durch die Kirche auf Synoden verworfen wird, dann wird jene große Verwirrung ausgelöst, die die bischöfliche Autorität innerhalb der Kirche ins Zwielficht bringt. Solche Erscheinungen sind im Leben der Kirche nicht selten. Deshalb haben wir in der frühen Kirche eine Reihe von Bischöfen, die zwar gute Hirten und Seelsorger waren, sich aber in Fragen des Glaubens und der dogmatischen Lehre irrten. Somit haben wir das große ekklesiologische Problem der „abgespaltenen Kirchen“, der „Häretiker“ und der „Häresiarchen“, der „von der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen“, mit anderen Worten, das große Problem der Schismen in der Kirche, das das wichtigste Faktum in der ekklesiologischen „Krisis“ im Rahmen der kirchlichen Autorität darstellt.

Man fragt sich also, welche Kriterien in solchen Fällen gelten. Der dem Irrtum verfallene Bischof, das Volk, das ihm folgte, oder die objektiv falsche Lehre und Überlieferung, die jeder Fall für sich repräsentiert? Lag es an den bekannten Übertreibungen der Staatsgewalt, wo der Kaiser derjenige war, der als „Bischof von außen“ nach Eusebius sein ganzes Gewicht und nicht immer positiv in der jeweiligen theologischen Krisis geltend machte? Lag es an der fehlenden Autorität der als irrig geltenden Seite oder an der Anerkennung der Autorität zugunsten der anderen Seite, die über die anderen urteilte? Oder gibt es eine andere objektiv geltende Autorität in der Kirche, und wenn ja, welche ist sie und wer legt ihre Grenzen fest?

All diese Fragen zeigen, daß es für die orthodoxe Theologie über die Autorität hinaus, wie sie durch die Kirche auf Synoden, insbesondere ökumenischen, durch die Bischöfe im Heiligen Geist artikuliert wird, auch andere

Elemente gibt, welche Sinn und Funktion der Autorität in der Kirche ergänzen und vervollständigen.

7. Andere Parallelen und dazugehörige Elemente in der Frage der kirchlichen Autorität

Aus dem bisher Gesagten wird deutlich, daß in der Frage der Autorität in der Kirche das ganze Gewicht auf die Institution der Synode, zumal der ökumenischen, gelegt wird sowie auf die in dieser versammelten Bischöfe und Hirten der Kirche. Dies ist eine grundlegende Position der Orthodoxen Kirche. Prof. G. Konidaris, Athen, faßt diese Lehre der Kirche im folgenden kurzen Satz zusammen: „Die Kette ‚Herr — Apostel — Bischöfe‘ schützt die Wahrhaftigkeit des Glaubens und die Sicherheit der Erlösung“. Daraus sind folgende Aspekte zu folgern:

a) Kollegialität (*συλλογικότης*) und Mitverantwortung der Bischöfe

In dieser Fragestellung muß zunächst betont werden, daß, wenn auch manche Bischöfe innerhalb oder außerhalb der Kirche sich über andere gestellt haben, diese niemals isoliert und als Personen für sich genommen wurden, nämlich in der Wahrnehmung ihrer geistlichen Verantwortung gegenüber ihrer kleinen oder großen Herde. Im Gegenteil, die Bischöfe werden hier definitiv und endgültig *in ihrer Gesamtheit* betrachtet, und zwar in dem Sinne, daß sie die rechtmäßig zusammengesetzte „*Gesamtheit*“ der Bischöfe darstellen, die nur dann die Autorität in der Kirche ausüben, wenn sie auf Synoden zusammenkommen und sich unter der Führung des Heiligen Geistes in Fragen des Glaubens und der Lehre äußern.

Mit anderen Worten: In der Frage der Autorität in der Kirche haben wir nicht „den Bischof“, sondern „die Bischöfe“. Stimmt man dieser Feststellung zu, so wird jedes Mißverständnis hinsichtlich der Rolle des Bischofs als Person in der Ausübung der Autorität aufgehoben. Deshalb ist in der orthodoxen Theologie ein „Episkopus Universalis“, der die ganze Autorität in der Kirche in seiner Person vereinigt, undenkbar. Im Gegenteil ist für die orthodoxe Theologie die durch Synoden ausgeübte Autorität eine *ontologische Funktion der Kirche*, vorausgesetzt, sie gründet sich auf der *kollegialen Mitverantwortung* der Hirten der Kirche in Fragen des Glaubens und der Wahrheit, d. h. in der Kollegialität der Bischöfe.

Johannes Chrysostomus drückt diesen Gedanken deutlich aus, wenn er bezüglich der Breite der Verantwortung des Bischofs/Hirten in der Kirche

sagt: „Er sei nur dann ein vollendeter Bischof, wenn er sich auch für die gesamte Kirche mitverantwortlich fühlt“ (Brief an den heiligen Eustathius, 3, PG 50, 602).

b) Das gemeinsame Bewußtsein der Kirche (Consensus fidelium und Consensus ecclesiae)

Wird die Rolle des Bischofs in der Ausübung der kirchlichen Autorität in dem oben beschriebenen Sinne festgelegt, so folgt hiernach als zweites wichtiges Element die Frage des „gemeinsamen Bewußtseins der Kirche“.

Wenn auch und in welchem Maße auch immer der Autoritätsgedanke in der orthodoxen Kirche seinen Ursprung und seine Grundlage auf der Institution der Synode und insbesondere der ökumenischen hat, in der die Kirche durch ihre Bischöfe in Fragen des Glaubens und der Lehre spricht, so gilt doch hier als paralleles und äußerstes Kriterium der Wahrheit der breite Faktor des „gemeinsamen Bewußtseins der Kirche“, welches *die einmütige, gemeinsame Meinung des Klerus und des Volkes* ist, d. h. das Zeugnis des gesamten Pleromas der Kirche. Obwohl dieses gemeinsame Zeugnis letzten Endes nicht ausformuliert werden kann, so gilt es doch als der höchste Faktor innerhalb der Orthodoxen Kirche und gilt als das bestimmende Element der Ökumenischen Synoden und der Anerkennung deren Ökumenizität, d. h. als der wahren und unverfälschten Ausdrucksweisen der Autorität der Kirche in Fragen des Glaubens und der Lehre.

Wenn also innerhalb der Orthodoxen Kirche die Synode und die kirchliche Hierarchie die konkrete Institution der Autorität und das Sprechen der Kirche durch die kirchliche Hierarchie auf Synoden natürlich und unerlässlich für die Formulierung und den Ausdruck der kirchlichen Autorität sind, so ist genauso natürlich und selbstverständlich auch die parallele Realität, nämlich das gemeinsame Bewußtsein der Kirche als ein breiteres Zeugnis ihrer Glieder in entsprechenden Fragen des Glaubens und der Lehre.

Prof. *Johannes Karmiris* drückt dieses grundlegende Element der orthodoxen Theologie folgendermaßen aus: „...Dieses Pleroma, das Ganze oder der Leib der Kirche, welchen die orthodox glaubenden Kleriker und Laien gemeinsam ausmachen, wird in der Orthodoxie als Träger der Unfehlbarkeit der Kirche verstanden, während ihr höchstes Verwaltungsorgan, die Ökumenische Synode, die Stimme der Kirche und das Instrument für den Ausdruck ihrer Unfehlbarkeit ist. In dieser Ökumenischen Synode wird das Pleroma der Kirche durch seine Bischöfe repräsentiert, die durch die Kraft,

den Beistand und die Zusage des Heiligen Geistes die Lehre der Kirche dogmatisch festlegen.“

Das gesamte Pleroma der Kirche, Klerus und Volk, wird in dem Sinne Träger der Autorität der Kirche, daß diese Glieder der Kirche von sich aus und nach ekklesiologischem Verlangen mitverantwortlich sind, damit die überlieferte Wahrheit und Lehre unverfälscht und für alle Zeiten vollständig bewahrt wird.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn wir hier vom „Träger“ einerseits und andererseits von „Stimme“ oder „Instrument“ im Bereich der kirchlichen Autorität reden, daraus nicht gefolgert werden darf, als ob diese zwei Elemente sich voneinander unterscheiden oder unabhängig voneinander im Bereich der kirchlichen Autorität sich bewegen, sondern daß sie dieselbe geoffenbarte, gelehrte und geglaubte Wahrheit in der Kirche gemeinsam ausdrücken, so daß weder die Autorität in der Kirche ohne das breitere Zeugnis des gemeinsamen Bewußtseins noch das gemeinsame Bewußtsein selbst ohne die Kirche verstanden werden und existieren können.

Prof. *Hamilkar Alivisatos* verdeutlicht diese zweifache Realität, wenn er sagt: „...Zwei Faktoren sind unerläßlich für die Gestaltung des gemeinsamen Bewußtseins der Kirche: 1. das bewußte Erkenntnisvermögen, die Bereitschaft und das Wirken der lehrenden Kirche zur Schaffung eines kirchlichen Bewußtseins mittels einer in jeder Hinsicht reinen, genauen, unverfälschten und dem Geist und Wesen der Orthodoxie nicht schadenden Lehre, und 2. das rechte und beständige Wachen über das einmal zustandegekommene Bewußtsein sowie der Versuch zur Wahrung der gutgemeinten und der Kirche gemäßen Standhaftigkeit und Ordnung.“

Das bedeutet, daß Autorität und gemeinsames Bewußtsein zwei parallele Wege innerhalb der Kirche sind und daß in jedem Moment die erste durch die zweite kontrolliert und die zweite durch die erste untermauert wird, damit das ganze kirchliche System immer empfindsam bleibt gegen jeden Widerstand und gegen jede mögliche Abweichung, Verfälschung oder Irrlehre im Bereich der Wahrheit.

In diesem Sinne ist das gemeinsame Bewußtsein der Kirche nicht irgendein äußerliches Produkt, das den Gliedern der Kirche diktiert wird. Vielmehr ist es die gemeinsame Frucht des Glaubens der Gesamtheit der Gläubigen in Übereinstimmung mit dem konkreten lehrmäßigen und kerygmatischen Wirken der lehrenden Kirche zur Vorbereitung und Vertiefung dieses Glaubens und unter dem Beistand des Parakleten, der die Menschen „in alle Wahrheit“ (Joh 16,13) führt. Dieser Geist macht die Menschen zu gläubigen Gliedern der Kirche, die dieselbe Gesinnung haben und so den einen

Leib unter dem einen Haupt, den einen Herrn und Gott, bilden. Folglich ist das gemeinsame Bewußtsein eine Eigenschaft der Kirche selbst, die nicht in jedem einzelnen ihrer Glieder getrennt anzutreffen ist, sondern eine Eigenschaft, die im gesamten Leib der Kirche sich entwickelt und gestaltet. So wie die in der Kirche auf Synoden im Heiligen Geist ausgeübte Autorität eine allgemein gültige Realität innerhalb derselben ist, so ist auch das gemeinsame Bewußtsein eine allgemein gültige Funktion der Kirche als Zeugnis der Gesamtheit der Gläubigen in bezug auf den Inhalt der Wahrheit und Lehre der Kirche.

c) Äußerungsformen des gemeinsamen Bewußtseins der Kirche

Das so verstandene gemeinsame Bewußtsein der Kirche kann auf vielfache Art im Leben der Kirche geäußert werden und kennt ebenso viele Träger. So stellen wir im Leben der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch fest, daß das gemeinsame Bewußtsein parallel zu der in Autorität sprechenden Kirche funktioniert hat, so z. B. in den vielfältigen Charismen der Märtyrer des Glaubens; in den Beispielen der Weisheit, Zustimmung, Bereitschaft und der Begeisterung für den rechten Glauben und das rechte Leben der Heiligen, Mönche und Kirchenväter; in den ausgezeichneten theologischen Errungenschaften vieler Kirchenväter und kirchlicher Autoren, die weder Bischöfe, noch weniger Mitglieder von Synoden gewesen sind; in den Formen der liturgischen und gottesdienstlichen Praxis nach dem Prinzip des „*lex orandi, lex credendi*“; in den Beispielen einiger bestimmter Gläubiger der Kirche, wie z. B. die Einsiedler und die mystischen Theologen, und schließlich im Leben und bewußten Wirken jener frommen Glieder der Kirche, d. h. jener in gewisser Hinsicht anonymen Menge der Gläubigen, die an der Überlieferung der Kirche festhielten.

In all diesen Beispielen haben wir die Träger des gemeinsamen Bewußtseins der Kirche im Bereich der kirchlichen Autorität. Alle diese einzelnen Elemente um den Bischof und gemeinsam mit ihm waren und sind das, was wir heute das Kriterium der Wahrheit in der Kirche nennen, das unverletz- bare und unersetz- bare Kriterium für jeden Autoritätsgedanken innerhalb der orthodoxen Theologie.

Wir haben gesagt, daß dieses Kriterium innerhalb der Kirche nicht institutionalisiert wurde und sich deshalb von der konkreten Form der Autorität in der Kirche, die wir im Falle der im Heiligen Geist sprechenden Synoden haben, unterscheidet. Es muß jedoch zugegeben werden, daß die Bedeutung des gemeinsamen Bewußtseins als des Kriteriums der Autorität

gleichermaßen groß ist, auf jeden Fall größer und breiter als die Autorität, die die gesamte Hierarchie allein für sich haben kann, d. h. ohne den Faktor des Zeugnisses des Pleromas der Kirche.

Es ist selbstverständlich, daß eine ins Detail gehende Analyse all dieser Elemente uns viel zu weit führen würde. Was jedoch hier abschließend gesagt werden soll, ist dies: Die Orthodoxie versteht das gemeinsame Bewußtsein nicht als etwas, was willkürlich, unkontrolliert und ohne ein kirchenrechtliches Organ innerhalb der Kirche sich herausbildet. Eine solche Form des gemeinsamen Bewußtseins würde sich nicht viel unterscheiden von manchen extremen Auffassungen, die im vergangenen Jahrhundert innerhalb der slawischsprechenden orthodoxen Theologie formuliert wurden, so z.B. insbesondere durch A. Chomjakov in seiner „Sobornost“-Theorie, wie auch von jenen Auffassungen einiger jüngerer orthodoxer Theologen bei uns, die diese entwickeln, wenn sie über die Stellung der Laien in der Orthodoxen Kirche sprechen. Denn die Stellung des Laienelements in der Orthodoxie sowie seine Rolle innerhalb der Lehre vom gemeinsamen Bewußtsein der Kirche, die, wie oben gesagt, zu der Autorität in der Kirche parallel geht, sind festgelegt. In diesem Zusammenhang darf die deutliche und diesbezüglich klassische Unterscheidung nicht vergessen werden, die die orthodoxe Theologie zwischen dem Träger und der Stimme bzw. dem Instrument der Autorität in der Kirche macht. Wir möchten deshalb noch einmal hier auf die oben zitierte Formulierung von Prof. Karmiris in dieser Frage hinweisen.

8. Unterschiede zwischen Ost und West im Bereich der Autorität in der Kirche

Wenn man davon ausgeht, daß die Frage der Autorität in der Kirche auch innerhalb der römisch-katholischen Kirche und in der Reformation behandelt wird, daß diese dort manche Entwicklungen und Schwankungen erfahren hat, so wird daraus deutlich, daß dieses eigentliche ekklesiologische Thema die Orthodoxie in ihren Beziehungen zu der römisch-katholischen Kirche und zu der Reformation stark beschäftigt. Wenn es auch nicht unsere Absicht ist, in Teilaspekte dieses ekklesiologischen Themas, so wie es sich im römischen Katholizismus und in der Reformation stellt, einzusteigen, so möchten wir doch hier nur folgendes anmerken:

Die Absolutheit der römisch-katholischen Kirche hinsichtlich dieser Lehre, wie sie in der allgemeinen Theologie des „Magisterium Romanum“ ausgedrückt und wie sie auch de facto praktiziert wird in ihren hauptsächli-

chen ekklesiologischen Strukturen, vornehmlich im päpstlichen Primat als päpstliche Unfehlbarkeit und päpstliche Autorität im Westen und im Zusammenhang mit den Entwicklungen der letzten Zeit, insbesondere während des Zweiten Vatikanischen Konzils und danach, diese Autorität also wird sicherlich den Prüfstein der Beziehungen zwischen Orthodoxie und römisch-katholischer Kirche und auf jeden Fall den eigentlichen und unaufschiebbaren Punkt des gerade begonnenen Dialogs zwischen beiden Kirchen bilden.

Was die Reformation und die aus ihr stammenden anderen Kirchen betrifft, so ist bekannt, daß die Frage der Autorität in der Kirche orthodoxer-seits nicht nur als ein absolut entscheidender Schwerpunkt des Dialogs, sondern auch als Voraussetzung für den Beginn selbst eines solchen Dialogs erachtet wird. Dieses grundlegende Kapitel reformatorischer Ekklesiologie, d. h. wie kirchliche Autorität verstanden, durch welche Strukturen oder Organe und in welcher Weise sie ausgeübt wird, welchen verbindlichen Charakter diese Autorität für alle Glieder der Kirche hat, möchte die Orthodoxe Kirche geklärt wissen, weil sie all diese Elemente als eine Voraussetzung sine qua non für jede wesentliche Form des Dialogs mit ihnen betrachtet.

Die Arbeit von Faith and Order im Kontext der ökumenischen Bewegung*

VON WOLFHART PANNENBERG

Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung hat Ende der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre eine Reihe von schwierigen Jahren zu bestehen gehabt. Auf der Vollsitzung der Kommission in Bangalore 1978 ließ sich noch nicht voraussehen, welche großen Belastungen für die Kontinuität in der Arbeit der Kommission das darauffolgende Jahr bringen würde. Entgegen dem einstimmigen Vorschlag der Kommission in Bangalore, die Tätigkeit von Dr. Lukas Vischer als Direktor des Genfer Sekretariats der Kommission noch einmal zu verlängern, weil ein Wechsel um der Kontinuität willen von langer Hand vorbereitet werden müsse und Dr. Vi-

* Vortrag gehalten vor den Ökumenereferenten der evangelischen Landeskirchen am 29. 9. 1981 in Arnoldshain.